

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 3 NÖ TB

NÖ TB - NÖ Taxi-Betriebsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2022

Die Fahrzeuge müssen eine Außenlänge von zumindest 4.200 mm aufweisen.

In Kraft seit 01.03.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$